

## Allgemeinverfügung

### über das Verbot von Glasflaschen und anderen Glasbehältern, das Verbot des Einbringens von alkoholischen Getränken im Bereich des Volksfestplatzes, den angrenzenden Grünflächen und den Zufahrtbereichen als Veranstaltungsflächen des Volksfestes 2024 in Unterschleißheim.

Von Freitag, den 17.05.2024 bis Sonntag, den 26.05.2024, findet auf dem Volksfestplatz in Unterschleißheim das 71. Lohhofer Volksfest statt. Zur Veranstaltungsfläche gehören der Volksfestplatz, die Zufahrtbereiche und die direkt angrenzenden Grünflächen an den Volksfestplatz.

Aufgrund Art. 6, 7 Abs. 1, Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 3,4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Das Mitführen von Glasbehältnissen jeglicher Art auf der oben benannten gesamten Veranstaltungsfläche ist verboten. Die Verbotsfläche ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, blau und rot gekennzeichnet. Ausgenommen von diesem Verbot sind die konzessionierten, bewirteten Freischankflächen der Festzelte und Imbissstände sowie die privaten Wohnbereiche der Schausteller.

Das Einbringen alkoholischer Getränke durch die Besucher auf den Volksfestplatz ist verboten.  
Die Verbotsfläche ist im anliegenden Lageplan blau gekennzeichnet.

Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken in den direkt an den Volksfestplatz angrenzenden Grünanlagen sowie in den Zufahrtbereichen ist verboten.  
Die Verbotsfläche ist im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Die vorgenannten Verbote gelten für die gesamte Dauer des Volksfestes von Freitag, den 17.05.2024, bis Sonntag, den 26.05.2024, sowie den darauffolgenden Montag, den 27.05.2024, 01:00 Uhr.

Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und sonstigen öffentlichen Bereiche wird für diesen Zeitraum eingeschränkt.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot von Glasflaschen und anderen Glasbehältern, das Verbot des Einbringens von alkoholischen Getränken im Bereich des Volksfestplatzes, sowie den angrenzenden Grünflächen und den Zufahrtbereichen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € zur Zahlung fällig.

Die sofortige Vollziehung der Verbote wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Zi.-Nr. 107, eingesehen werden.

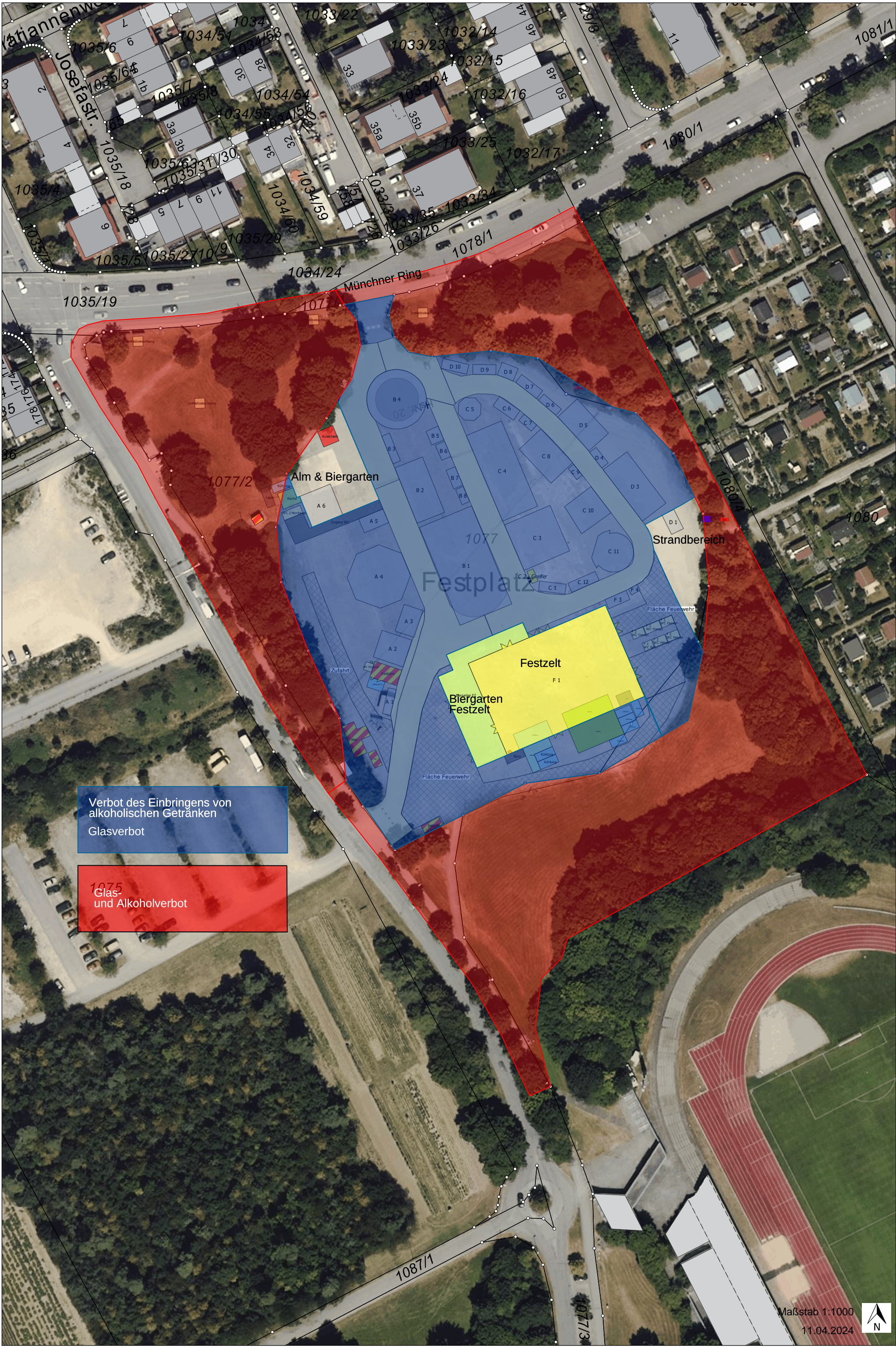
Stadt Unterschleißheim, den 25. Mai 2024



Christoph Böck  
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan





Verbot des Einbringens von alkoholischen Getränken  
Glasverbot

1075  
Glas-  
und Alkoholverbot

